

Anlage 2 zur Vorlage II-003/23

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Cottbus/Chóśebuz (Stadtordnung) vom 26.11.2014	Änderungen in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Cottbus/Chóśebuz (Stadtordnung) von 2023	Hinweise und Begründung von Änderungen und Anpassungen
§ 1 Geltungsbereich Die Stadtordnung gilt für das Gebiet der Stadt Cottbus. Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften gehen den Regelungen dieser Stadtordnung vor.	keine Änderung	
§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand, die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des Verkehrs dienenden Plätze und Flächen, außerdem Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere die Fahrbahnen einschließlich der Rand- und Sicherheitsstreifen und der Bankette, öffentliche Parkplätze, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Wald-, Park- und Reitwege, Brücken, Tunnel, Unterführungen, Durchlässe, Böschungen und Gräben, Bepflanzungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.	§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und auf eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Fahrbahnen, Gleisanlagen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Rinnen, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Beleuchtungsmasten, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen einschließlich Baumscheiben, Buchten, Geh- und Radwege, Treppen, Flächen sonstiger Zweckbestimmungen, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße im Zusammenhang stehen (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind) und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.	Anpassung der Formulierung an das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG), Präzisierung des Begriffs „Verkehrsflächen“
(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der	(2) Anlagen (nachfolgend Anlagen genannt) im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf	

Anlage 2 zur Vorlage II-003/23

Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen sonstigen Flächen. Dazu gehören z. B. die Wander- und Promenadenwege, Gewässer und deren Ufer, öffentliche Spielplätze, Bolz- und Skaterplätze, die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie die Parkanlagen.	die Eigentumsverhältnisse alle sonstigen, der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zur Benutzung frei stehenden und öffentlich zugänglichen Flächen, wie beispielsweise Wanderwege, Grün- und Erholungsanlagen, Rasen- und Wiesenflächen, Anpflanzungen wie Gehölz-, Stauden-, Wechseelpflanzflächen und offene Baumscheiben, Gemeinschaftsanlagen, Parks, Sport-, Spiel-, Bolz- und Skaterplätze, Brunnen aller Art, Wasserspiele, sowie Gewässer einschließlich deren Uferzonen.	Präzisierung des Begriffs „Anlagen“
(3) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer und zum Besitz eines Grundstückes Berechtigten sowie sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken oder Gebäuden, die an Verkehrsflächen oder Anlagen unmittelbar angrenzen.	keine Änderung	
§ 3 Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihres Widmungszwecks genutzt werden. Jeder hat sich auf Verkehrsflächen und in Anlagen so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belastigt werden. Auf die Vorschriften des § 6 dieser Verordnung, den denkmalgeschützten Parkbereiches des Branitzer Parks betreffend, wird ausdrücklich hingewiesen.	keine Änderung	
Insbesondere ist untersagt: a) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen, auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern, zu campieren, zu übernachten oder Feuer zu machen,	Insbesondere ist untersagt: a) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen, auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern, zu campieren, zu übernachten, Feuer zu machen oder Grillgeräte zu betreiben,	Ergänzung um den Begriff „Grillgeräte“
b) das aggressive Betteln, z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsatz von Tieren oder Zusammenwirken von Personen,	keine Änderung	

Anlage 2 zur Vorlage II-003/23

c) Denkmale, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobiliar, das Zubehör öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, unbefugt zu bekleben oder zu entfernen sowie den Pflanzenbestand zu beschädigen,	c) Denkmale, Plastiken, Brunnen, Straßenmobiliar, das Zubehör öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen (wie z. B. Laternen, Haltestellen des ÖPNV etc.), öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, unbefugt zu bekleben oder zu entfernen sowie den Pflanzenbestand zu beschädigen,	Anpassung und Ergänzung der Formulierung
d) das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,	d) die Ansammlung von Personengruppen an öffentlichen Orten, wenn dabei Passanten bei der Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert werden (das Demonstrationsrecht bleibt davon unberührt),	Anpassung und Ergänzung der Formulierung
e) das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z. B. das Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Liegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchstücke),	keine Änderung	
f) Flächen durch Farbaufbringung (Farbschmierereien) oder durch Verwendung anderer Substanzen gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten zu verändern oder verunstalten,	keine Änderung	
g) das Waschen von Fahrzeugen und Anhängern auf Gehwegen, Grünanlagen unbefestigten Flächen und im Wald, mit Ausnahme der Scheiben-, Scheinwerfer-, Innen- und Kennzeichenreinigung.	keine Änderung	
(2) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten, insbesondere: a) durch Wegwerfen, Zurücklassen oder Lagern von Verpackungsmaterial, Lebensmittelresten und Abfällen wie z. B. Zigarettenkippen, -schachteln, Kaugummis oder Papiertaschentücher,	(2) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten, insbesondere: a) durch Wegwerfen, Zurücklassen oder Lagern von Baustoffen, Verpackungsmaterial, Lebensmittelresten und Abfällen wie z. B. Zigarettenkippen, -schachteln, Kaugummis oder Papiertaschentücher,	Ergänzung der Formulierung
b) durch Liegenlassen von Abfällen/Rückständen im Zusammenhang mit der Anlieferung von Handelswaren und Baustoffen,	entfällt	
c) durch herabfallendes Transportgut,	entfällt	

Anlage 2 zur Vorlage II-003/23

d) durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z. B. Öle, Treib- und Schmierstoffe, Gifte, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel),	keine Änderung, wird zu Unterpunkt b)	
e) durch Verrichten der Notdurft.	keine Änderung, wird zu Unterpunkt c)	
(3) Das Be- und Entladen von Transportmitteln hat kurzfristig, ohne unnötige Behinderungen, Belästigungen oder Verschmutzungen jeglicher Art zu erfolgen. Längerfristige Ablagerungen jeglicher Materialien sind erlaubnispflichtig und dürfen weder zu Behinderungen noch zu Beschädigungen führen. Straßenrinnen, Abflussöffnungen und Hydranten sowie Einstiegsschächte für die technische Versorgung sind freizuhalten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen, bei Unterlassung wird eine kostenpflichtige Reinigung angeordnet.	entfällt	bereits im Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) geregelt
(4) Baustellen und andere staub- und schmutzintensiven Arbeiten sind so zu betreiben, dass eine Staubentwicklung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und eine Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt möglichst geringgehalten wird.	„natürlichen“ entfernt, wird zu Punkt (3)	
(5) Das Anbringen oder anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen, Plakatständern oder anderen Werbemitteln jeder Art ohne Erlaubnis ist verboten. Das Aufstellen oder aufstellen lassen von Hinweis-, Werbe- oder anderen Schildern jeder Art auf städtischem Grund und Boden ohne Erlaubnis ist verboten. Wenn der konkrete Anbringer oder Aufsteller der o. g. Werbemittel nicht festzustellen ist, gilt der für die Verbreitung Verantwortliche als Adressat der Verbote.	(4) Das Anbringen oder anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen, Plakatständern oder anderen Werbemitteln jeder Art ohne Erlaubnis ist verboten. Das Aufstellen oder aufstellen lassen von Hinweis-, Werbe- oder anderen Schildern jeder Art auf städtischem Grund und Boden ohne Erlaubnis ist verboten.	Wegfall des für die Verbreitung Verantwortlichen als Adressat der Verbote, da in der Praxis nicht ermittelbar
(6) Zum Schutz von Anlagen ist es nicht erlaubt, Anlagen zu befahren und Fahrzeuge auf Anlagen zu parken. Es ist untersagt, nicht dauernd geöffnete Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten zu betreten oder sich dort aufzuhalten.	(5) Zum Schutz von Anlagen ist es nicht erlaubt a) Anlagen zu befahren und Fahrzeuge auf Anlagen zu parken, b) Skateboards, Inline-Skater, Kickboards, E-Scooter und ähnliche Gegenstände in Anlagen zu benutzen,	Anpassung der Formulierung und Integration der Thematik E-Scooter , Neuaufnahme Pkt. b)

Anlage 2 zur Vorlage II-003/23

Es ist untersagt Brunnen, Zier- und Springbrunnen oder Wasserspiele zu betreten, zu verunreinigen oder Tiere darin baden zu lassen.	c) nicht dauernd geöffnete Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten zu betreten oder sich dort aufzuhalten, d) Brunnen oder Wasserspiele zu betreten, zu verunreinigen oder Tiere darin baden zu lassen.	
	(6) Es ist verboten, Hydranten sowie andere Löschwasserentnahmestellen, Schieberklappen, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Straßenkanälen, Straßenablaufroste, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und Kabel sowie die dazugehörigen Hinweisschilder zu entfernen, zu verstellen, zu verdecken, zu verstopfen, zu verschmutzen oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen. Für die ordnungsgemäße Kennzeichnung dieser Einrichtungen, ihre Instandhaltung und Nutzungsfähigkeit ist der jeweilige Rechtsträger verantwortlich.	Neuaufnahme auf Hinweis der Feuerwehr
(7) Die Nutzung von Kinderspiel-, Bolz- und Skaterplätzen ist ausschließlich entsprechend ihrer Zweckbestimmung erlaubt. Der Konsum von Alkohol und berauschenden Mitteln auf Kinderspiel-, Bolz- und Skaterplätzen ist untersagt. Soweit nicht durch Schilder anders geregelt, ist der Aufenthalt auf den Kinderspiel-, Bolz- und Skaterplätzen nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22:00 Uhr, erlaubt.	keine Änderung	
(8) Straßenmusikanten müssen nach spätestens 60 Minuten ihren Darbietungsort wechseln. Der neue Darbietungsort muss soweit entfernt sein, dass eine Geräuschbelästigung am vorherigen Darbietungsort ausgeschlossen ist. Die Benutzung von Verstärkeranlagen ist nicht zulässig.	(8) Straßenmusikanten müssen nach spätestens 30 Minuten ihren Darbietungsort wechseln. Der neue Darbietungsort muss so weit entfernt sein, dass eine Geräuschbelästigung am vorherigen Darbietungsort ausgeschlossen ist. Die Benutzung von Verstärkeranlagen ist nicht zulässig.	Kürzung der Verweilzeit am gleichen Darbietungsort, aufgrund von Vielzahl von Beschwerden aus der Veragenheit
§ 4 Anliegerpflichten		
(1) Das Laub von Bäumen an Straßen und Anlagen, das auf Privatgrundstücke fällt, ist durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten des	keine Änderung	

Anlage 2 zur Vorlage II-003/23

bebauten oder unbebauten Grundstückes selbst zu entsorgen.		
(2) Grundstückseinfriedungen sind so herzustellen und zu unterhalten, dass angrenzende Straßen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können.	keine Änderung	
(3) Kellerlichtschächte und Luken sind so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.	keine Änderung	
(4) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte bzw. beauftragte Dritte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, am Hauptgebäude die dem Grundstück zugeteilte Hausnummer anzubringen. Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar und lesbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Seite, anzubringen. Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.	keine Änderung	
(5) Land- und forstwirtschaftlich genutzte sowie stillgelegte Flächen sind durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten so zu bewirtschaften, dass Nachbarn und öffentliche Flächen nicht nachteilig beeinflusst werden. Auf stillgelegten Flächen und Flächen, die als Grünland genutzt werden, ist mindestens jährlich einmal ein Schnitt durchzuführen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben in eigener Verantwortung die Flächen sauber zu halten.	(5) Brachflächen oder sonstige ungenutzte Grünlandflächen, insbesondere solche innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, sind durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte durch regelmäßige Pflegemaßnahmen (z.B. durch Mahd, Beweidung, ggf. Entbuschung) so zu pflegen, dass der offene Charakter erhalten bleibt und einer Gefährdung der Allgemeinheit durch Vermüllung und Gefährdung der Verkehrssicherheit vorgebeugt wird.	Diesbezügliche Arbeiten, insbesondere eine Flächenmahd, müssen nicht jedes Jahr stattfinden. Entscheidend ist der Erhalt eines offenen Grünlandcharakters. Je nach Wüchsigkeit der Grundfläche kann ebenfalls eine in mehrjährigen Abständen wiederholte Entbuschung ausreichend sein. Pflegemaßnahmen können auch das Absammeln von Abfällen umfassen.
§ 5 Tiere		
(1) Jeder Tierhalter ist verpflichtet, seine Tiere so zu halten, dass eine Gefährdung oder eine Belästigung	keine Änderung	

Anlage 2 zur Vorlage II-003/23

der Anwohner oder sonstiger Personen sowie eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen wird.		
(2) Der Tierhalter bzw. Tierführer ist verpflichtet, Verunreinigungen durch Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen gemäß § 2 der Stadtordnung zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Er hat dafür geeignete Materialien mitzuführen.	keine Änderung	
(3) Hunde dürfen auf Verkehrsflächen gemäß § 2 der Stadtordnung nur angeleint geführt werden.	keine Änderung	
(4) Das Füttern von herrenlosen Tieren ist nicht gestattet.	(4) Das Füttern von herrenlosen Tieren ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gestattet.	Anpassung um genehmigte Futterstellen zu schützen
§ 6 Branitzer Park (Einzeldenkmal) Zur Erhaltung des denkmalgeschützten Parkbereiches und zum Schutz der Besucher hat sich jeder in den Anlagen und Verkehrsflächen des Branitzer Parks so zu verhalten, dass Andere nicht gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden. Neben den in § 3 aufgeführten Verhaltenspflichten, den in § 4 genannten Anliegerpflichten sowie den in § 5 beschriebenen Tierhalterpflichten ist im Parkbereich gemäß Lageplan (Anlage II) insbesondere untersagt: - die gekennzeichneten Wege zu verlassen, - Fahrrad zu fahren, mit Ausnahme des Versorgungsweges zwischen Branitzer Torhaus und Gutsökonomie, - in den Gewässern zu baden oder zu angeln, - Ski zu fahren und zu rodeln und - die Eisflächen zu betreten. Im Übrigen gilt § 3 dieser Verordnung entsprechend.	§ 6 Branitzer Park (Einzeldenkmal) Zur Erhaltung des denkmalgeschützten Parkbereiches und zum Schutz der Besucher hat sich jeder in den Anlagen und Verkehrsflächen des Branitzer Parks so zu verhalten, dass Andere nicht gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden. Neben den in § 3 aufgeführten Verhaltenspflichten, den in § 4 genannten Anliegerpflichten sowie den in § 5 beschriebenen Tierhalterpflichten ist im Parkbereich gemäß Lageplan (Anlage II) insbesondere untersagt: - die gekennzeichneten Wege zu verlassen, - Fahrrad zu fahren, mit Ausnahme des Versorgungsweges zwischen Branitzer Torhaus und Gutsökonomie, - sonstige technische Fortbewegungsmittel zu benutzen (Segway, E-Scooter, Quad o.ä.), mit Ausnahme von Roll- und Krankenfahrrädern - in den Gewässern zu baden oder zu angeln, - Ski zu fahren und zu rodeln und - die Eisflächen zu betreten. Im Übrigen gilt § 3 dieser Verordnung entsprechend.	Anpassung der Formulierung an die gültige Parkordnung